

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 55 Nr. 8

16. Oktober 1992

E 21410 B

- Inhalt:
1. Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Weilheim an der Teck
 2. Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Blaubeuren, Münsingen und Ulm
 3. Spruchkollegium nach der Lehrzuchtordnung
 4. Dienstmeldungen
 5. Arbeitsrechtsregelungen
 - I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung
 - II. Neufassung der Richtsatztabelle für Kirchenmusiker

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Weilheim an der Teck

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Juli 1992
AZ 45 Weilheim an der Teck zu Nr. 26

Die nachstehend genannten Evang. Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine und bürgerlichen Gemeinden arbeiten in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 Kirchliches Verbandsgesetz zusammen: Die Evang. Kirchengemeinden Bissingen an der Teck, Hepsisau, Holzmaden, Neidlingen, Ochsenwang, Ohmden und Weilheim an der Teck, die bürgerlichen Gemeinden Bissingen an der Teck, Holzmaden, Neidlingen, Ohmden und Weilheim an der Teck sowie die Krankenpflegevereine Holzmaden-Ohmden, Neidlingen-Hepsisau und Weilheim an der Teck. Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 23. Juli 1992 genehmigt worden und wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

I. V.
Dr. Tompert

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Weilheim an der Teck

Für den Betrieb der Diakoniestation Weilheim an der Teck in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Weilheim an der Teck arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

Die Evangelischen Kirchengemeinden

Bissingen an der Teck,
Hepsisau,
Holzmaden,
Neidlingen,
Ochsenwang,
Ohmden,
Weilheim an der Teck,

die bürgerlichen Gemeinden

Bissingen an der Teck,
Holzmaden,
Neidlingen,
Ohmden,
Weilheim an der Teck,

die Krankenpflegevereine

Holzmaden – Ohmden,
Neidlingen – Hepsisau,
Weilheim an der Teck

sowie die Krankenpflegestation Bissingen an der Teck.

Präambel

Seit August 1977 wird von der Evang. Kirchengemeinde Weilheim an der Teck zusammen mit den Krankenpflegevereinen Holzmaden-Ohmden, Neidlingen-Hepsisau und Weilheim an der Teck sowie der Krankenpflegestation Bissingen an der Teck die Diakoniestation betrieben.

Als Einrichtung der Evang. Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Auf Grund der Neuordnung der ambulanten Dienste und der Notwendigkeit zu enger Zusammenarbeit wird diese Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Rechtsträger der Diakoniestation ist die Evang. Kirchengemeinde Weilheim an der Teck.

(2) Für den Bereich des Verwaltungsraumes Weilheim an der Teck mit den bürgerlichen Gemeinden Bissingen an der Teck mit Ochsenwang, Holzmaden, Neidlingen, Ohmden und Weilheim an der Teck mit Hepsisau vereinbaren die Vertragspartner, die Diakoniestation Weilheim an der Teck nach den Landesrichtlinien sowie nach den Rechtsvorschriften der Evang. Landeskirche in Württemberg zu führen. Sie erstreckt sich damit auf die Kirchengemeinden Bissingen an der Teck, Hepsisau, Holzmaden, Neidlingen, Ochsenwang, Ohmden und Weilheim an der Teck.

(3) Die Diakoniestation ist mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich

- a) ambulante pflegerische Dienste an Kranken und Alten
- b) Haus- und Familienpflege nach Bedarf und Möglichkeit zu gewähren. Weitere Aufgaben können nach Beschlußfassung durch den Diakoniestationsausschuß und die zuständigen Gremien der Vertragspartner übernommen werden.

(2) Als Einrichtung der Evang. Kirchengemeinde Weilheim an der Teck wird die Diakoniestation im Sinne der christlichen Nächstenliebe geführt und dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

(3) Die Dienste und Einrichtungen der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich, ungeachtet der Nationalität und Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Konfession, offen.

(4) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihrem Wirkungsbereich um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

§ 3

Pflegedienste und Pflegebereiche

(1) Für die Koordination und Fachaufsicht der Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung angestellt und eine Stellvertretung bestellt.

(2) Es werden Pflegebereiche gebildet. Sie stimmen mit dem Bereich der örtlichen Krankenpflegevereine bzw. der Krankenpflegestation Bislingen an der Teck überein.

§ 4

Nachbarschaftshilfe

(1) Die Organisation und Verwaltung der Nachbarschaftshilfe erfolgt in den Pflegebereichen unter eigener Einsatzleitung und Verantwortung. Die Verwaltung kann auf die Geschäftsstelle der Diakoniestation übertragen werden.

(2) Die Einsatzleitungen halten mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Besprechung.

§ 5

Verwaltung

(1) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird vom Träger eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Haushaltsplan der Evang. Kirchengemeinde Weilheim an der Teck veranschlagt und über eine Nebenrechnung geführt, die der Jahresrechnung des Trägers anzugliedern ist.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst durch folgende Einnahmen ab:

- a) Gebühren und Pflegegelder
- b) Leistungen der Sozialversicherungsträger und Sozialhilfeträger
- c) Zuschüsse des Landes, des Landkreises und sonstige Zuschüsse (z. B. Kath. und weitere Kirchengemeinden)
- d) Spenden und sonstige Einnahmen.

Der nicht durch Einnahmen gedeckte Aufwand der Diakoniestation wird auf die örtlichen Pflegebereiche (s. § 3 Abs. 2) im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem jeweiligen Stand der amtlichen Fortschreibung zum

30.06. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt. Auf den Abmangelanteil in den einzelnen Pflegebereichen werden zunächst 90 % des Beitragsaufkommens des jeweiligen Krankenpflegevereins angerechnet. Am restlichen Abmangel beteiligen sich die zuständigen bürgerlichen Gemeinden mit $66 \frac{2}{3}$ v. H.; von den Evang. Kirchengemeinden sind die restlichen $33 \frac{1}{3}$ v. H. aufzubringen.

Der Anteil der Evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis der evangelischen Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Stand 31.12. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(3) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die bürgerlichen Gemeinden und die Kirchengemeinden jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(4) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 7

Diakoniestationsausschuß

(1) Beim Träger wird ein Diakoniestationsausschuß gebildet, der bei Bedarf zusammentritt. Er muß einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt. Er ist für die Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich.

(2) Dem Diakoniestationsausschuß gehören an:

- a) der jeweilige 1. Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Evang. Kirchengemeinde Weilheim an der Teck als Vorsitzender
- b) je ein Vertreter der bürgerlichen Gemeinden Bissingen an der Teck, Holzmaden, Neidlingen, Ohmden und Weilheim an der Teck, zugleich als Vertreter der örtlichen Krankenpflegevereine bzw. der Krankenpflegestation Bissingen an der Teck
- c) je ein Vertreter der Evang. Kirchengemeinden Bissingen an der Teck, Hepsisau, Holzmaden, Neidlingen, Ochsenwang und Ohmden
- d) drei weitere Vertreter aus der Mitte des Kirchengemeinderats der Evang. Kirchengemeinde Weilheim an der Teck
- e) ein Vertreter der Kath. Kirchengemeinde mit beratender Stimme
- f) die Geschäftsführung mit beratender Stimme
- g) die Pflegedienstleitung mit beratender Stimme

- h) ein Vertreter der Nachbarschaftshilfe mit beratender Stimme
- i) ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen mit beratender Stimme.

(3) Der Diakoniestationsausschuß nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes sowie Beratung über den Rechnungsabschluß der Diakoniestation. Die Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes sowie des Rechnungsabschlusses hat der Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Weilheim an der Teck vorzunehmen.
- b) Auswahl und Anstellung des Geschäftsführers und der Pflegedienstleitung
- c) Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation Weilheim an der Teck im Rahmen des Stellenplans. Sofern sich der Zuständigkeitsbereich eines hauptberuflichen Mitarbeiters nur auf eine Kirchengemeinde erstreckt, wird dem betroffenen Krankenpflegeverein bzw. der Kirchengemeinde ein Vorschlagsrecht eingeräumt.
- d) Beratung und Beschlußfassung über die Dienstordnung der Pflegedienstleitung und des Geschäftsführers sowie der Dienstordnungen der in der Gemeindekrankenpflege tätigen Mitarbeiterinnen.
- e) Festlegung einer Geschäftsordnung
- f) Anregung von Änderungen des Aufgabenkataloges nach § 2 Abs. 1
- g) Festlegung einer einheitlichen Gebührenordnung für die Diakoniestation
- h) Förderung der Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Gemeinden, den Kirchengemeinden und den Krankenpflegevereinen bzw. der Krankenpflegestation Bissingen an der Teck.
- i) Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis über den Haushaltsplan der Diakoniestation sowie der Anweisungsbefugnis im Rahmen des Haushaltsplans.
- j) Beschlußfassung über Anschaffungen im Wert von über 5.000 DM
- k) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Geschäftsführung, Pflegedienstleitung und Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Stellungnahme hierzu.

(4) Über die unter Abs. 3, Buchstaben a), b), e) und f) genannten Aufgabenbereiche ist mit der Mehrheit der stimmberechtigten Ausschußmitglieder zu beschließen.

(5) Zur Vorbereitung der unter Abs. 3 genannten Aufgaben kann ein Ausschuß gebildet werden.

§ 8

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Diakoniestation, besonders die Regelung des Dienstes, wird in allen kommunalen Bekanntmachungsorganen im Verwaltungsraum Weilheim an der Teck veröffentlicht.

§ 9

Genehmigung der Vereinbarung und Kündigung

(1) Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart erforderlich. Sie ist am 1. April 1992 in Kraft getreten.

(2) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) Die Arbeit der Diakoniestation wird durch die örtlichen Krankenpflegevereine und die Krankenpflegestation Bissingen an der Teck im Sinne von Fördervereinen unterstützt. Die Anstellungsträgerschaft der Pflegefachkräfte ist spätestens am 30.06.1992 auf den Rechtsträger der Diakoniestation übergegangen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung traten außer Kraft:

- a) das Organisationsstatut der Diakoniestation Weilheim an der Teck vom 01.08.1977
- b) die abgeschlossenen Kooperationsverträge vom 01.08.1977.

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Blaubeuren, Münsingen und Ulm

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Juli 1992
AZ 11.05 Nr. 459

Die Kirchenbezirke Blaubeuren, Münsingen und Ulm haben die zusätzliche Aufgabe des Sozialpsychiatrischen Dienstes in ihre kirchenrechtliche Vereinbarung aufgenommen. Die Neufassung der kirchenrechtlichen Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 23. Juli 1992 genehmigt worden und wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

I. V.
Dr. Tompert

Kirchenrechtliche Vereinbarung

Die Kirchenbezirke Blaubeuren, Münsingen und Ulm schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Kirchenbezirk Ulm übernimmt für die Kirchenbezirke Blaubeuren, Münsingen – soweit die Kirchengemeinden zum Alb-Donau-Kreis gehören – und Ulm folgende Aufgaben im Bereich des Alb-Donau-Kreises:

1. Psychosoziale Beratung und ambulante Behandlung für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige
2. Sozialpsychiatrischer Dienst
3. Anstellung und Entlassung der für die genannten Aufgaben erforderlichen Mitarbeiter
4. Koordination der diakonischen Dienste, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen
5. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen in der freien Wohlfahrtspflege.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben (1-5) hält er Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Werke im Bereich des Alb-Donau-Kreises (§ 5 Diakoniesetz).

Eine Ausweitung der in Ziff. 1 und 2 genannten Arbeitsgebiete kann nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden KDA-Mitglieder zustimmen.

§ 2

(1) Es wird ein Kreisdiakonieausschuß gebildet, der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verantwortlich ist. Der Kreisdiakonieausschuß ist ein beschließender Ausschuß. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß Ulm, 4 Vertretern des Diakonischen Bezirksausschusses Blaubeuren und einem Vertreter des Diakonischen Bezirksausschusses Münsingen.

(2) Die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen sowie ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ulm können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm entsenden einen Vertreter mit beratender Stimme in den Kreisdiakonieausschuß.

§ 3

(1) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdiakonieausschusses obliegt der Diakonischen Bezirksstelle Ulm, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ trägt.

(2) Die beteiligten Kirchenbezirke und die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit Kenntnis, soweit es für die GesamtAbstimmung der diakonischen Arbeit im Alb-Donau-Kreis erforderlich ist.

§ 4

Die Ausgaben für die in § 1 genannten Aufgaben werden, soweit andere Einnahmen nicht ausreichen, von den beteiligten Kirchenbezirken nach dem Verhältnis der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder getragen. Werden Aufgaben nicht für einen ganzen Kirchenbezirk, sondern nur für den Bereich einzelner Kirchengemeinden erfüllt, ist die Summe ihrer Gemeindeglieder maßgebend.

§ 5

(1) Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Spruchkollegium nach der Lehrzuchtordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. Juli 1992
AZ 21.031 Nr. 14

Anstelle des in den Ruhestand getretenen Prälaten Walter Bilger hat der Landesbischof

Herrn Oberkirchenrat Dr. Gerhard Hennig

zum Stellvertreter von Herrn Oberkirchenrat Dr. Hartmut Jetter im Spruchkollegium ernannt.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Juli 1990 (Abl. 54 S. 182) wird insoweit geändert.

D. Theo Sorg

Dienstnachrichten

[REDACTED] zum Universitätsprofessor an der Universität Bayreuth ernannt. Er ist daher zu diesem Zeitpunkt aus dem Württ. Pfarrerdienstverhältnis ausgeschieden.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED]

Mit Wirkung vom 1. August 1992 wurden zum/zur Pfarrer/in für Evang. Religionslehre auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags beauftragt:

mit Wirkung vom 1. August 1992

Pfarrer Kurt Elian in Beimbach, Dek. Blaufelden, auf die Pfarrstelle Kirchenkirn-

mit Wirkung vom 1. September 1992

Pfarrvikar Hans-Dieter Bosch, bei der Pfarrstelle Sielmingen, Dek. Bernhausen, auf die Pf

mit Wirkung vom 1. Oktober 1992

mit Wirkung vom 1. November 1992

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1992

mit Wirkung vom 1. August 1992

Pfarrer Hans Ulrich Götz, Schulleiter an der Evang. Fachschule für Sozialpädagogik Her-

mit Wirkung vom 1. Oktober 1992

Pfarrer Dr. Klaus B a n n a c h , auf der Pfarrstelle für Weltanschauungsfragen in der [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Dek. Tübingen;

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. April 1992

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 30. Januar 1992 (Abl. 55 S. 141), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 a Abs. 8 Satz 2 werden die Zahlen „1991/92“ durch die Zahlen „1992/93“ ersetzt.
2. Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:
 - a) Vergütungsgruppenplan 10 – Kirchenmusiker – wird wie folgt neu gefaßt:

Vergütungsgruppenplan 10 „Kirchenmusiker“

Vergütungsgruppe VIII

1. Organisten und Chorleiter ohne Befähigungsnachweis

Vergütungsgruppe VII

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
- b) Organisten und Chorleiter mit Befähigungsnachweis

Vergütungsgruppe VI b

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- c) Kirchenmusiker mit C-Prüfung auf C-Stellen

Vergütungsgruppe V c

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- b) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

- c) Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung auf C-Stellen sowie C-Musiker bei herausragenden Leistungen in einem besonders vielseitigen Aufgabengebiet bzw. bei regelmäßiger Vertretung auf A- oder B-Stellen

Vergütungsgruppe V b

- 5. a) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- b) Mitarbeiter wie zu 4. c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

Vergütungsgruppe IV b

- 6. a) Mitarbeiter wie zu 5. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung auf B-Stellen

Vergütungsgruppe IV a

- 7. a) Mitarbeiter wie zu 6. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 6. b) nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b, denen ständig Bezirksaufgaben von mindestens 15 % übertragen sind
- c) Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung auf Bezirkskantorenstellen der Gruppe 3

Vergütungsgruppe III

- 8. a) Mitarbeiter wie zu 7. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- b) Mitarbeiter wie zu 7. c) nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV a

Vergütungsgruppe II a

- 9. a) Mitarbeiter wie zu 8. b) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III
- b) Kirchenmusiker mit A-Prüfung auf A-Stellen oder auf Bezirkskantorenstellen der Gruppe 2
- c) Kirchenmusiker mit A-Prüfung auf Bezirkskantorenstellen der Gruppe 1

Vergütungsgruppe I b

10. a) Mitarbeiter wie zu 9. b) nach elfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a
- b) Mitarbeiter wie zu 9. c) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a

Vergütungsgruppe I a

11. Mitarbeiter wie zu 10. b), die durch ihr Aufgabengebiet und ihre Leistungen besondere Bedeutung für die Landeskirche gewonnen haben, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe I b
- b) Vergütungsgruppenplan 63 – Kirchenpfleger – wird wie folgt geändert:

1. Fallgruppe 2. c) wird wie folgt neu gefaßt:

„2. c) Kirchenpfleger auf Stellen der Gruppe B sowie auf Stellen der Gruppe A, wenn sie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen selbständig erledigen.“

2. In Fußnote 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Gleichwertige Ausbildungen im Sinne des Satzes 1 sind das abgeschlossene Studium der Betriebswirtschaft an einer Universität, Fachhochschule (FH), Berufsakademie (BA) oder Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) bzw. eine mindestens zweijährige abgeschlossene Zusatzausbildung im staatlichen oder wirtschaftlichen Bereich (z. B. Bilanzbuchhalter IHK).

Soweit keine entsprechende Ausbildung im Sinne der Sätze 1 und 2 vorliegt, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachzuweisen, das von der Kirchenpflegervereinigung unter Beteiligung des Oberkirchenrats abgehalten wird.

Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als Kirchenpfleger.“

§ 2

- a) § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft
- b) § 1 Nr. 2 a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft
- c) § 1 Nr. 2 b tritt rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft.

II. Neufassung der Richtsatztabelle für Kirchenmusiker

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. April 1992

Die Richtsatztabelle für die Vergütung der Kirchenmusiker (einschließlich der Vergütung einzelner Dienstleistungen) gemäß den §§ 38, 39 sowie 61 und 62 der Kirchlichen Anstellungsordnung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1992 wie folgt neu gefaßt:

1. Als Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme sind der Pauschalvergütung gemäß § 61 KAO zugrunde zu legen (einschließlich Vorbereitungs- und Übungszeit) für jeweils einen

Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl oder Predigtgottesdienst mit Abendmahl im Anschluß	3,5 Stunden
Predigtgottesdienst oder selbständiger Abendmahlsgottesdienst	2,75 Stunden
Kindergottesdienst und Andachten	1,5 Stunden
Trauungsgottesdienst, selbständiger Taufgottesdienst, Bestattungsgottesdienst	3,0 Stunden
Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei mindestens 90 Minuten Dauer (einschließlich öffentlichem Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung)	5,0 Stunden
Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei kürzerer Dauer (einschließlich öffentlicher Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung)	3,5 Stunden

2. Diese Sätze gelten auch für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienstleistungen sowie bei Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten gemäß §§ 38 und 62 KAO.

Die Stundenvergütung richtet sich bei einzelnen kirchenmusikalischen Dienstleistungen sowie bei Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten nach den Stundenvergütungssätzen der folgenden Vergütungsgruppen:

Organisten und Chorleiter ohne Befähigungsnachweis	:	Vergütungsgruppe VIII
bei Vertretung auf A- oder B-Stellen bzw. Bezirkskantorenstellen	:	Vergütungsgruppe VII

Organisten und Chorleiter mit Befähigungsnachweis	:	Vergütungsgruppe VII
bei Vertretung auf A- oder B-Stellen		
bzw. Bezirkskantorenstellen	:	Vergütungsgruppe VI b
C-Kirchenmusiker auf C-Stellen	:	Vergütungsgruppe VI b
bei Vertretung auf A- oder B-Stellen		
bzw. Bezirkskantorenstellen	:	Vergütungsgruppe V c
B-Kirchenmusiker auf B-Stellen	:	Vergütungsgruppe IV b
bei Vertretung auf C-Stellen	:	Vergütungsgruppe V c
bei Vertretung auf A-Stellen		
bzw. Bezirkskantorenstellen	:	Vergütungsgruppe IV a
A-Kirchenmusiker auf A-Stellen	:	Vergütungsgruppe II a
bei Vertretung auf C-Stellen	:	Vergütungsgruppe V c
bei Vertretung auf B-Stellen	:	Vergütungsgruppe IV b

Studierende der Kirchenmusik, die sich in der A- oder B-Ausbildung an einer Hochschule für Kirchenmusik oder an einer Hochschule für Musik / Kirchenmusik befinden, erhalten in der Regel die Vergütung der C-Kirchenmusiker. Studierende des A-Studiengangs erhalten nach bestandener Zwischenprüfung für die Zulassung zur A-Prüfung die Richtsätze für B-Kirchenmusiker.

3. Die bisherigen Richtsatz Tabellen für die Kirchenmusiker treten gleichzeitig außer Kraft.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber : Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)